

## **Satzung des Bauern-Verbandes Hamburg e.V.**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

**"Bauern-Verband Hamburg e.V."**

Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Bauernverbandes e.V.

#### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und berufsständischen Interessen des von ihm vertretenen Berufsstandes in der Gesamtheit, sowie Wahrung der Belange des einzelnen Mitgliedes in lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen, landwirtschafts- und verwaltungsrechtlichen und Steuerfragen sowie in Produktions- und Absatzfragen und die Vertretung vor Behörden und Gerichten.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Gesetzgebung und Verwaltung;
- b) Schutz und Erhaltung des Privateigentums;
- c) Sicherung der Existenzgrundlage durch Schaffung angemessener Preisverhältnisse sowohl für die Erzeugnisse der Landwirtschaft, als auch für die landwirtschaftlichen Produktionsmittel und Bedarfsartikel.
- d) Einflußnahme auf die Schaffung tragbarer Steuergesetze und einer angemessenen Lastenverteilung.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Dem Verband gehören ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder an.

- a) **Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied** kann jeder im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ansässiger bzw. ansässig gewesener Bauer, Gemüse- und Obstbauer, Gärtner, Nebenerwerbssiedler sowie jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Spezialbetriebes werden, gleich ob Eigentümer oder Pächter und alle Altenteiler.
- b) **Außerordentliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied**, können alle im Betrieb eines ordentlichen Mitgliedes beschäftigten familieneigenen Arbeitskräfte beiderlei Geschlechts und jede

natürliche und juristische Person werden, die im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wohnt oder ihren Sitz hat und sich mit dem Berufsstand verbunden fühlt.

- c) Zu **Ehrenmitgliedern** können durch Beschluß der Vertreterversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Landwirtschaft oder um den Berufsstand Verdienste erworben haben; sie haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

Auf die Mitglieder findet die Bestimmung des § 38 BGB Anwendung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung sollen schriftlich erfolgen, doch genügt schlüssiges Verhalten (Beitragszahlung und Beitragsannahme).

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der Austritt aus dem Verband muß schriftlich per Einschreiben erklärt werden und kann zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher eingeschriebener Mahnung während der Dauer von sechs Monaten seinen Beitrag nicht entrichtet, oder den Interessen des Verbandes gröblich zuwider handelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet bei Einspruch ein von der Vertreterversammlung zu wählender Ausschuß von fünf Personen endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat weiter das Recht, Anträge an die Vertreterversammlung zu stellen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, wenn sie fünf Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Jedes Mitglied ist andererseits verpflichtet, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäß festgelegten Aufgaben zu unterstützen, seine Interessen wahrzunehmen und den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

### **III. Organe**

#### **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Zusammensetzung der Organe soll das zahlenmäßige Verhältnis der Mitglieder in den einzelnen Berufssparten widerspiegeln.

### **IV. Vertreterversammlung**

#### **§ 8 Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertrauensmännern zusammen.

#### **§ 9 Vertrauensmänner**

Die Vertrauensmänner werden von den in einem Wahlbezirk wohnenden oder betriebsansässigen Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf je angefangene 15 Mitglieder soll ein Vertrauensmann gewählt werden. Für jeden Vertrauensmann kann ein Vertreter bestimmt werden. Die Wahlbezirke bestimmt der Vorstand.

#### **§ 10 Zusammenkunft der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Ferner ist die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dieses mit Mehrheit beschließt;
- b) 30 % der Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung beim Vorstand gemeinschaftlich

schriftlich mit eingehender Begründung beantragt. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu machen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; die Stimmenmehrheit gibt den Ausschlag. Wenn kein Widerspruch erfolgt, können Abstimmungen und Wahlen auch durch allgemeine Zustimmung oder Handaufheben erfolgen.

Die Vertreterversammlung hat im wesentlichen die Aufgaben, den Jahresabschluss zu genehmigen, den Jahresbericht entgegenzunehmen,



dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Höhe der verschiedenen Beiträge zum Bauern-Verband festzusetzen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit und für den Beschluss zur Auflösung und über die Verwendung des Verbandsvermögens eine vierfunftel Mehrheit erforderlich.

## **V. Vorstand**

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern.

### **§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorgeschlagene braucht nicht Vertrauensmann zu sein. Der Vorstand kann bis zu vier Mitglieder als Mitglieder des Vorstandes berufen.

### **§ 13 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

Der Präsident und seine Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Fragen die das Aufgabengebiet des Vorstandes" betreffen und die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- b) Vorläufige Beschlussfassung in .den Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung der Vertreterversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Beschlüsse sind der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen.
- c) Überwachung der Geschäftsstelle.
- d) Einstellung und Entlassung der Angestellten.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 16 Fachausschüsse**

Der Vorstand kann ständige Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder des Fachausschüsse und diejenigen Mitglieder, die außerhalb des Bauernverbandes Hamburg e.V. der Landwirtschaft dienenden Ausschüssen und Einrichtungen angehören sowie diejenigen Mitglieder, die vom Bauernverband Hamburg e.V. als ehrenamtliche Richter benannt und bestellt worden sind, bilden eine Beirat, der vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen wird.

## **VI. Rechnungswesen**

### **§ 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vertreterversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer; jedes zweite Jahr scheidet einer aus, für den ein neuer Rechnungsprüfer von der Vertreterversammlung gewählt wird.

## **VII. Geschäftsführung**

### **§ 18 Geschäftsführung**

Der Vorstand bestellt einen besoldeten Hauptgeschäftsführer.  
Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

Stand: 24. Februar 2000